

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 24. September 2018

Nummer:
Z-78.6-177

Antragsteller:
HEKATRON Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand des Bescheides:
HEKATRON Rauchschaltanlage BSK / RSK

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 19.12.2022 **Geschäftszeichen:** III 23-1.78.6-4/21

Geltungsdauer
vom: **19. Dezember 2022**
bis: **14. September 2023**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-78.6-177 vom 14. September 2018.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-78.6-177 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Rauchauslöseeinrichtung besteht im Wesentlichen aus dem Lüftungsrauchscharter Typ LRS 03 nach Abschnitt 2.1.2.2 oder dem optischen Rauchscharter ORS 144 K mit Sockel nach Abschnitt 2.1.2.3, den nachfolgenden Netzgeräten: NAG 03 oder LRZ Basis und der Rauchscharter-Zustandsanzeige RZA 142 (optional) sowie einem Handauslösetaster DKT 02 (optional) entsprechend Abschnitt 2.1.4.

2. Abschnitt 2.1.2.2 wird wie folgt geändert:

2.1.2.2 Lüftungsrauchscharter LRS 03

Der Lüftungsrauchscharter LRS 03 besteht aus dem Lüftungskanalsockel LKS 02, dem standardmäßigen 400 mm langen Einlassrohr, dem optischen Rauchscharter ORS 220, der Gleichrichterplatine GR50AC, der Betriebs- und Klemmenanschlussleiste BAK 05 mit Reset-Taster S1, dem außen am Sockel LKS 02 angeordneten Handauslösetaster S2 und einer Anschlussmöglichkeit für den Handauslösetaster nach Abschnitt 2.1.4.

Die Mindestlänge des in Abhängigkeit vom Querschnitt der Luftleitung kürzbaren Einlassrohres beträgt 85 mm.

Die Kontaktbelastungen des Rauchscharters ORS 220 nach Anlage 3 dieses Änderungsbescheids dürfen nicht überschritten werden.

Der optische Rauchscharter ORS 220 ist mit einer LED – Anzeige ausgestattet, die Zustände wie Betrieb, Alarm und Störung anzeigt. Die Zustände können optional an der Rauchscharter-Zustandsanzeige RZA 142 nach Abschnitt 2.1.5 angezeigt und an eine zentrale, gut sichtbare Bedien- oder Steuereinheit oder eine Gebäudeleittechnik- Anlage weitergeleitet werden.

Der LRS 03 muss im Übrigen Anlage 5 und den Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbescheids entsprechen.

3. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

2.1.3 Energieversorgung

Für die Rauchauslöseeinrichtung muss eine der Energieversorgungen der Typen NAG 03 oder LRZ Basis verwendet werden. Jede Energieversorgung ist für den Anschluss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 VAC (50/60 Hz Nennfrequenz) nachgewiesen und versorgt den oder die Lüftungsrauchscharter LRS 03 nach Abschnitt 2.1.2.2 und/oder den oder die Rauchscharter ORS 144 K nach Abschnitt 2.1.2.3, den Handauslösetaster nach Abschnitt 2.1.4 sowie die optionale Rauchscharter-Zustandsanzeige nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC.

Die Energieversorgung NAG 03 kann optional mit dem Signal- und Anzeigebedienteil SAB 04 ausgestattet werden.

Die Energieversorgung der Rauchschutzklappe/n, der Brandschutzklappe/n oder der Absperrvorrichtung/en kann durch eine der vorgenannten Energieversorgungen oder bauseits extern erfolgen. Dabei darf die jeweils zulässige, maximale Anschlussleistung nach Anlage 8 nicht überschritten werden. Die Energieversorgung des/der Lüftungsventilatoren ist bauseits zu gewährleisten.

Die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte der Energieversorgungen nach Anlage 8 darf zur Ansteuerung der Rauchschutzklappen, der Brandschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen und des Lüftungsventilators nicht überschritten werden.

Im Detektions- oder Störfall muss die Stromversorgung der Rauchschutzklappen, der Brandschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen sowie des Lüftungsventilators unterbrochen werden.

Die Energieversorgungen sind jeweils mit einer optischen Betriebsanzeige ausgestattet.

Die Energieversorgungen müssen im Übrigen der Anlage 8 entsprechen.

4. Abschnitt 2.1.4 wird wie folgt geändert:

2.1.4 Handauslösetaster DKT 02

Der Handauslösetaster zur manuellen Auslösung der Rauchauslöseeinrichtung muss Anlage 3 dieses Änderungsbescheids entsprechen; ein Reset-Taster ist integriert. Der Handauslösetaster muss entsprechend seiner Funktion mit "Absperrvorrichtung schließen" oder "Brandschutzklappe schließen" oder "Rauchschutzklappe schließen" beschriftet sein.

5. Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt geändert:

3.3.1 Allgemeines

Die Rauchauslöseeinrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten. Der oder die optischen Rauchschalter der Rauchauslöseeinrichtung nach den Abschnitten 2.1.2.2 und/oder 2.1.2.3 darf/dürfen nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Der Sockel des/r Rauchschalter/s ist beim Einbau in die Lüftungsleitungen, insbesondere in Leitungen mit rundem Querschnitt, nach Maßgabe des Herstellers der Rauchauslöseeinrichtung sorgfältig abzudichten. Die Rauchauslöseeinrichtung ist ferner so einzubauen, dass die jeweiligen Rauchschalter permanent von Luft durchströmt werden. Bei waagerechten Lüftungsleitungen muss die Rauchauslöseeinrichtung im oberen Drittel oder auf der Oberseite der Lüftungsleitungen installiert werden. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist die Rauchauslöseeinrichtung so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Der Rauchschalter LRS 03 ist mit dem Einlassrohr nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden. Das standardmäßig 400 mm lange Einlassrohr darf je nach Abmessung der Luftleitungen bis zu einer Länge von 85 mm durch Absägen gekürzt werden. Dabei müssen mindestens zwei Öffnungen an der Seite des Einlassrohres verbleiben. Das Rohr darf nicht verbogen werden und die Schnittkante ist rechtwinklig und sauber auszuführen.

Für die Ausführung der erforderlichen elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen sowie die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

6. Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderten Anlagen 1 und 2 dieses Bescheids.

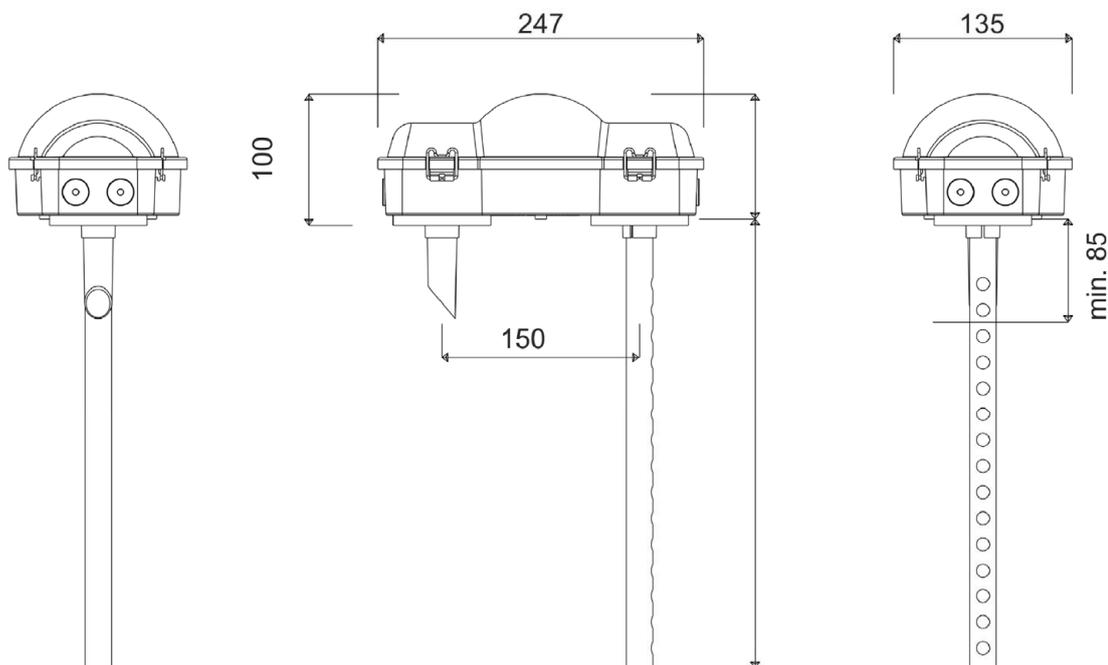
7. Anlagen 6 und 7 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden gestrichen.

8. Anlage 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte Anlage 3 dieses Bescheids.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

Lüftungsrauchschalter LRS 03



Technische Daten LRS 03

Einsatzbereich	Rauchererkennung in Lüftungsleitungen
Temperaturbereich	- 20 Grad C bis + 60 Grad C
Zulässige Luftfeuchtigkeit	bis 95% relative Feuchte (Befaugung und Wasserdampf-beaufschlagung können zu Täuschungsalarmen führen)
Ansprechschwelle	nach Bau- und Prüfgrundsätzen für Rauchauslöse-einrichtungen (12/76)
Rauchschalter	ORS 220 (s. Anlage 5)
Schutzart	IP 54 (auf Kanaloberfläche)
Farbe	blau / transparent
Montage	auf dem Lüftungskanal
Abmessungen	s. Maßbild

Der Lüftungsrauchschalter LRS 03 wird zur Ansteuerung von Rauch- oder Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen eingesetzt. Er erkennt frühzeitig sowohl Schwelbrände als auch offene Brände mit Rauchentwicklung. Er arbeitet nach dem Streulichtprinzip. Lichtsender und Lichtempfänger sind in der Messkammer des Rauchschalters ORS 220, der Bestandteil des LRS 03 ist, so angeordnet, dass das Lichtbündel des Senders nicht direkt auf den Empfänger treffen kann. Erst das an Schwebeteilchen gestreute Licht (Tyndall Effekt) gelangt zum Empfänger und wird in ein elektrisches Signal umgesetzt. Die Auswerteelektronik des Rauchschalters ORS 220 überwacht ständig das Rauchmessteil des Melders. Sie meldet mit der eingebauten Einzelanzeige:

HEKATRON Rauchschanlage BSK / RSK

Technische Beschreibung LRS 03

Anlage 1

Normalbetrieb	LED leuchtet grün, Relaiskontakt ist geschlossen
leichte Verschmutzung	LED leuchtet grün mit kurzen Wechseln nach gelb, Relaiskontakt ist geschlossen
starke Verschmutzung	LED wechselt zwischen grün und gelb, Relaiskontakt ist offen
Störung (Messkammerausfall)	LED leuchtet gelb, Relaiskontakt ist offen
Alarm	LED leuchtet rot, Relaiskontakt ist offen

Beträgt der Querschnitt des Lüftungskanals weniger als 400 mm, muss das Einlassrohr entsprechend gekürzt werden. Das Einlassrohr kann durch Absägen gekürzt werden. Um die sichere Rauchererkennung zu gewährleisten, muss das Einlassrohr über mindestens 2 Bohröffnungen verfügen (s. Maßbild).

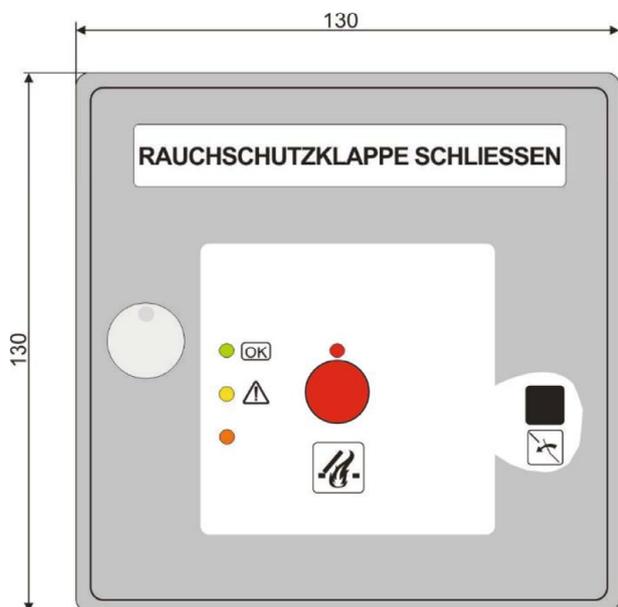
Die eingebaute LED Anzeige ist von außen im betriebsbereiten Zustand sichtbar. Eine Alarmschwelennachführung sorgt zunächst für einen gleich bleibenden Abstand zwischen Grundsignal und Alarmschwelle, bis die Verschmutzung den Grenzwert für starke Verschmutzung erreicht hat. Ein Relaiskontakt im Rauchschalter öffnet, wenn der Rauchschalter angesprochen hat, bei Störung, bei starker Verschmutzung, sowie bei Spannungsausfall.

HEKATRON Rauchschaltanlage BSK / RSK

Technische Beschreibung LRS 03

Anlage 2

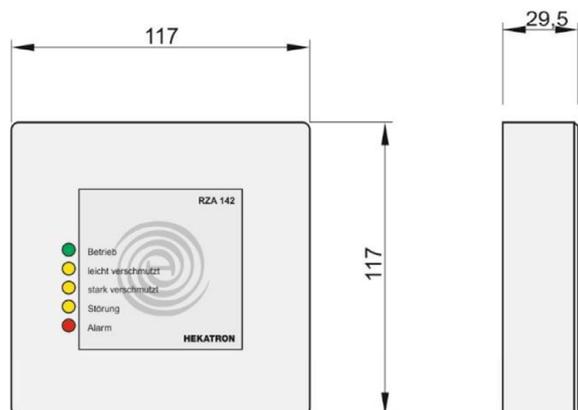
DKT 02



Technische Daten

Betriebsspannung	24 V DC
Stromaufnahme	10 mA
Kontakte	2 Wechsler
Schaltspannung	Max. 24 V DC
Schaltstrom	Max. 1 A
Schutzart	IP 20
Montage	Aufputz
Kabeleinführung	2
Abmessungen	s. Maßbild mm

RZA 142



Technische Daten

Betriebsspannung	18 bis 28 V DC
Stromaufnahme	Max. 120 mA
Leistungsaufnahme	Max. 3,4 W
Potentialfreier Wechsler	
Schaltspannung	Max. 30 V DC
Schaltstrom	Max. 1 A
Montage	Aufputz
Betriebsumgebungstemperatur	-20° bis +70°C
Abmessungen	s. Maßbild mm

HEKATRON Rauchschaltanlage BSK / RSK

Technische Beschreibung DKT 02 und RZA 142

Anlage 3